

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe
Autor: Glayre / Mousson
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf den Kanzleitisch. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Zimmermann im Namen der Finanzcommission schlägt einige kleine unbedeutende Abänderungen in dem ihr zurückgewiesenen Beziehungsgutachten der Auflagen vor.

Diesen zufolge soll der Titel dieses Beschlusses so heißen: *Provisorische Beziehungsart der Staatsentkünfte, welche so wie das einstweilige Auflagensystem vom 17ten Oct. nur für ein Jahr lang dauen soll.*

Im 2ten §. soll die Oberaufsicht über die Staatsentnahmen den Obereinnehmern in Verbindung mit den Verwaltungskammern übergeben, und jene diesen untergeordnet seyn. Diese beide Anträge werden angenommen.

Der einzelne, dem Senat zurückgesandte und von ihm verworfne Beschluß über die hinlängliche Bürgschaftleistung der Gerichtschreiber, soll in den ganzen Beschluß eingeschoben werden. Cartier wünscht, daß das Wort *hinlängliche* Bürgschaft ausgestrichen werde, damit den Gerichtschreibern von den Verwaltungskammern keine Plakereien hierüber gemacht werden können. Zimmermann und Huber verteidigen das Gutachten. Lüscher will statt Bürgschaftleistung bloße Sicherheitleistung fordern. Huber verteidigt auch hierüber das Gutachten, weil es einem ehrlichen Manne leichter ist Bürgschaft zu leisten, als Sicherheit zu geben. Das Gutachten wird angenommen.

Auf Zimmermanns Antrag soll dieser Beschluß, wann er zum Gesetz wird, gedruckt und bekannt gemacht werden.

Gysendörfer im Namen der Salzcommission legt ein Gutachten über den Salzpreis in Holzeti vor. Desloes fordert Niederlegung dieses so wichtigen Gutachtens für 6 Tag auf den Kanzleitisch. Cartier begeht, daß dieses Gutachten nächsten Montag behandelt werde. Trösch will augenblickliche Behandlung. Cartiers Antrag wird angenommen.

Escher im Namen der Waldungscommission legt ein Gutachten vor, über die Sicherung der Nationalwaldungen.

Desloes fordert Niederlegung des Gutachtens auf den Kanzleitisch für 6 Tage. Kuhn stimmt bei, obgleich er versichert, daß in mehreren Gegenden die Holzfresser mit bewaffneter Hand in die Waldungen ziehen, um ihren Diebstahl mit Sicherheit begehen zu können. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier begeht, daß man einen Präsidenten wähle, und das Bureau wieder besetze damit keine besondere Nachmittagsitzung mehr gehalten werden, und die Commissionen Zeit zum Arbeiten bekommen, weil keine Gutachten mehr an der Tagesordnung sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Durch absolutes geheimes Stimmenehr wird

Caron intran mit 51 Stimmen zum Präsidenten, und Egg mit 71 Stimmen zum deutschen Sekretär gewählt.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die Bewaffnung und Ausrüstung der in Bern sich formirenden Legion, hat einen Transport von Waffen und Lederwerk aus dem Zeughause von Zürich veranlaßet, welches allein einen genugsaamen Vorrath derselben enthielt.

Die Kosten dieses Transports steigen zufolge der dem Kriegsminister eingegabeften Rechnung auf Einthalb Fünfhundert und Acht Franken.

Bürger Gesetzgeber! so übermäßige Forderungen von Seite derjenigen die der Republik zu dienen aufgefodert werden, dringen dem Direktorium die Nothwendigkeit auf, euch einzuladen, durch ein Gesetz den höchsten Preis zu bestimmen, den die Regierung für die Fuhrer, die sie etwann wegen des Militärs veranstalten würde, zu bezahlen habe, damit die Nation in Zukunft nicht von schlechten Bürgern unmäßige Forderungen erhalte.

Republikanischer Gruß!

**Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Glayre.**

**Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secret.
Mousson.**

Zimmermann bezeugt, daß er sich schon über diesen Transport geärgert habe, weil die Fuhrknechte desselben des Tages meistens nur 6 Stunden Wegs machen, und in allen Wirthshäusern einkehren: er fordert Verweisung dieser Bothschaft an die Militärikommission und wünscht daß dieselbe überhaupt über mehrere Sparsamkeit im Militär eine zweckmäßige Einladung an das Direktorium entwerfe. Cartier fordert eine neue Commission. Gapani stimmt Cartier bei und zeigt an daß die Uniform der Cavallerie-Offiziere der Legion so übermäßig kostbar ist, daß nur reiche Bürger und Ehemalige dieselben annehmen können. Secretan versichert, daß in Rücksicht dieser kostbaren Uniform Ordnung gemacht worden sey. Gapani beharrt. Secretan beharrt auch. Der Gegenstand wird einer neuen Commission übergeben, in welche geordnet werden:

Zimmermann, Cartier, Koch, Secretan und Gapani.

Das Direktorium begeht, daß die Gesetzgebung die Art bestimme, wie Abgebrannte von Seite der Ra-

tion unterstützt werden sollen, und fordert einstweilige Bevollmächtigung, dieselben für ihr dringendstes Bedürfnis an Bauholz aus den Nationalwaldungen untersuchen zu können. Desloes unterstützt diese Bothschaft. Cartier glaubt ein einzelner Unglücksfall im Kanton Solothurn habe diese Bothschaft veranlaßt; er wünscht daher hierüber Anskunft vom Direktorium und Niedersetzung einer Commission über diesen ganzen Gegenstand. Gavani stimmt der Commission bei, und will das Direktorium nicht zu willkürlichen beginstigenden Unterstützungen bevollmächtigen. Trösch hofft es müssen keine Brandbeschädigten ihr Bauholz kaufen, und will also der Bothschaft sogleich entsprechen. Das Vollziehungsdirektorium wird bevollmächtigt die augenblicklich nothwendige Unterstützung zu gestatten, und führen allgemeinen Gegenstand eine Commission niedergelegt, in welche geordnet werden:

Ruhn, Broye, Ackermann, Pozzi und Trösch.

Durch relatives Stimmennehr werden Gmür mit 20 Stimmen und Lüscher mit 16 Stimmen zu Saalinspektoren ernannt.

Die Erwählung eines italienischen Dolmetscher ist au der Tagesordnung.

Cartier wünscht erst zu entscheiden, ob einer von denjenigen Bürgern, welche die Proben im Bureau gemacht haben, müsse gewählt werden, oder ob die Erwählung vertagt werden solle, bis sich befriedigende Subjecte gezeigt haben. Michel bezeugt, daß von diesen Bürgern welche die Proben gemacht haben, keiner ihn befriedige, und bittet überhaupt die italienischen Mitglieder, daß sie keinen eigenen Dolmetsch begehren sollen, und verspricht daß er ehrenvolle Meldung im Protokoll für sie begehren werde, wenn sie seiner Bitte entsprechen. Huber fordert, daß man nur dem frischen Schluß gemäß ohne weiteren Aufschub zu der Wahl schreite, weil jedes Mitglied denjenigen Candidaten nennen kann, der ihm am besten gefällt.

Maracci folgt ganz Hubern. Koch bezeugt, daß ihm Michels Antrag eigentlich am besten gefalle, weil ein einziges Mitglied ist, welches weder deutsch noch französisch versteht, und dieses sich durch einen guten Nachbar die Geschäfte könne erzählen lassen, wodurch dem Vaterland viel Zeit und Geld erspart würde; übrigens stimmt er zur Vertagung.

Zimmermann stimmt Cartier bei, weil keiner der vorhandenen Candidaten hinlänglich befriedigend ist. Herzog v. Eff. stimmt Cartier bei, wiedersezt sich aber Michels und Kochs Antragen, als der Gleichheit unter allen Stellvertretern Helvetiens zuwieder. Desloes folgt Hubern. Perighe ist gleicher Meinung. Pellegrini weiß nicht, ob man scherzt oder im Ernst spricht: im Ernst hofft er werde man nicht das Gesetz zurücknehmen wollen: er denkt die Candidaten werden recht seyn, wenn sie den italienischen Mitgliedern gefallen, und wann auch nur einer unter diesen vorhanden wäre,

den wäre, der die Berathungen nicht versteht, so sollte diesem ein Dolmetsch gehalten werden, weil auch er das helvetische Volk vorstellt: wann man aber sparen will, so spare man an wichtigeren Gegenständen als dieser ist. Er stimmt Hubern bei.

Die Wahl wird vertagt.

Das Direktorium fordert Entscheidung, ob in der Stadt Lausanne zu Errichtung einer Caserne für die Franken auf die Abgaben von den Häusern in dieser Stadt nicht noch eine kleine Auflage beigesetzt werden dürfe, um daraus diese dringende Anstalt errichten zu können.

Bourgeois fordert Verweisung an eine Commission. Zimmermann folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird. In die Commission werden gesetzt: Carrard, Debion und Schluempf.

Baggio begehrte, daß in allen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werde, daß der grosse Rath einen italienischen Dolmetsch nöthig habe, und binnen einem Monat denselben anzustellen wünscht. Graf stimmt bei, begehrte aber daß dieser Dolmetsch aller drei helvetischen Sprachen mächtig seyn müsse. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 1. Hornung.

Präsident: Carmintran.

Kilchmann erhält auf Begehrung 10. Tage Urlaubserlängerung.

Rossetti bedauert, daß die Erwählung eines italienischen Dolmetschers gestern vertagt wurde, und fordert, daß man über jene Vertagung zur Tagesordnung gehe. Tomini will, daß man von dem italienischen Dolmetsch nur von zwei Sprachen Kenntnis fordere. Graf fordert über alles Tagesordnung, welche angenommen wird. Rossetti fragt, wie nun übersetzt werden müsse, bis wir einen italienischen Dolmetscher haben. Pellegrini anerichtet sich, die wichtigsten Gutachten zu übersetzen. Man ruft, Bravo!

Wetter erhält auf Begehrung für 8 Tage Urlaub. Huber legt im Namen der Saalinspektoren Rechnung ab über die Unkosten der Kanzlei und der Bezahlung des Lokals des grossen Raths, welchem zugleich noch eine allgemeine Übersicht der Unkosten beigefügt ist, welcher zufolge das Ganze jährlich auf circa 50,000 Schweizerfranken zu stehen kommt. Zugleich fügt er folgenden Bericht über den Zustand der Kanzlei bei:

Bürger Repräsentanten!

Ihr habt laut Euerm Beschlus vom . . . die fehlenden Rechnungen der Saalinspektoren und einen Bericht über Euer Bureau, verlangt;

Ich habe hiermit die Ehre, im Namen der Saalinspektoren, Euch nicht nur diese Gegenstände, sondern

auch eine Uebersicht über die Ausgaben und Einnahmen, Eures Bureaus, hiemit vorzulegen;

Euer Bureau, dessen Lokale dermal provisorisch aus drei Zimmern im Gymnasium und einem Nebenzimmer am Orte Euer Sitzungen, besteht, hat folgende Arbeiten zu besorgen:

1. Eure Beschlüsse in den Sitzungen in 2 Sprachen zu minutiren.
2. In drei Sprachen ein Manual darüber zu halten.
3. Drei Protokolle, in jeder Sprache eines, über eben diese Beschlüsse zu führen.
4. Zwei Manuale der geheimen Sitzungen, ebenfalls in zwei Sprachen.
5. Drei Protokolle der geheimen Sitzungen.
6. Ein Copierbuch der Botschaften.
7. Ein Copierbuch der Kanzleibriefe.
8. Uebersetzungen der Beschlüsse und Commissionalberichte.
9. Abschriften der Beschlüsse und Commissionalgutachten.
10. Ausfertigung der Beschlüsse, Botschaften und Commissionalaufträge.
11. Ein chronologisches Gesetzbuch.
12. Zwei Manual der Resolutionen in 2 Sprachen.
13. Registratur aller oben angeführten Bücher und Ausfertigungen.
14. Registratur der Beschlüsse des Senates, der Botschaften des Direktoriums und der Commissionen.
15. Registratur der Tagesordnung, Vertagung der Petitionen.
16. Registratur der an den Senat oder an die Commissionen ausgeliehenen Schriften.
17. Rechnungsbuch der Saalinspektoren.
18. Die Defonome des Bureaus.
19. Abschriften und Auszüge.
20. Anordnung und Besorgung des Archives.
21. Allgemeine Aufsicht.
22. Redaktionen.
23. Verdolmetschung.
24. Collationiren.
25. Zurückgebliebene und nachzutragende Arbeiten.
26. Botschaften des Staates und fürs Bureau.
27. Zeuren, Auskühren u. d. gl.

Für diese Arbeiten sind feststellt, A. bleibend nach dem Geschehe:

1. Ein Chef de Bureau, bezahlt jährlich, 180 Ld'or.
2. Ein deutscher Secretär, 150 —
3. Ein französischer Secretär, 150 —
4. Ein deutsch und franz. Dolmetscher, 200 —
5. Ein italienischer Dolmetsch, 150 —
6. Ein Staatsbote, 75 —
7. Zwei Weibel, 100 —

B. Durch die Saalinspektoren und den Oberschreiber für ein Jahr angenommene Schreiber:

Erste Klasse.

- a. Ein Archivar.
- b. Ein Registrator.
- c. Einen Schreiber der die Expeditionen im Allgemeinen und das Defonome besorgt.
- d. Zwei Protokollisten, welche zugleich die Botschaften an den Senat ausfertigen, à 80 Ld'or.

480 Ld'or.

Zweite Klasse.

Vier Schreiber die Manuale und Protokolle zu führen, à 75 Ld'or.

340 Ld'or.

Dritte Klasse.

- a. Ein Copist, zu 65 Ld'or.)
- b. Zwei Copisten, zu 55 —) 175 Ld'or.

995 Ld'or.

C. Noch nicht definitiv angestellt und besoldet:

Stenograph Bluntschli, hilft dem deutschen Secretär; verfehlt im Nothfall dessen Stelle und collationiert. Er ist am 21. Juli provisorisch angenommen worden und hat seit dem auf Abrechnung hin, 50 Ld'or bezogen.

D. Ein Abwarter und Kehrer nur noch provisorisch angenommen.

Dieses Personale von 23 Personen, hat bis Ende Januars bezogen Liv. 18846. 3 S. II D.

Für Uebersetzungen an die italienischen Dolmetscher und für andere Arbeiten, ist extra bezahlt worden

Liv. 14,74.

Liv. 20,320. 3 S. II D.

Die Mitglieder Eures Bureaus überhaupt, haben guten Willen, sind fleissig und führen sich wohl auf. Einige sind etwas langsam, das ist das einzige worüber einige Klage gegründet zu führen wäre. Wenn sich die Saalinspektoren und besonders der Oberschreiber es werden angelegen seyn lassen, den guten Willen aufzumuntern, und ein wachsames Auge darauf zu haben, daß man rasch und sorgfältig mit den Effekten, Licht- und Schreibmaterialien umgehe, so wird Euer Bureau Eure Zufriedenheit verdien-n; besonders wenn sich die Copisten angelegen seyn lassen, mit Aufmerksamkeit zu arbeiten, und da wo sie nichts verschen, nachzufragen.

Der Bürger Secretär Weiß, verdient ein ausgesuchtes Lob für seinen unverdrossne Fleiß, seinen Eifer und seine Genuigkeiit.

Nun bleibt uns noch übrig, Euch einen Gehülfen zu den deutsch- und französischen Uebersetzungen und

einen Copisten für den italienischen Dolmetsch vorzuschlagen, weil der Arbeiten dieser Art zu viele sind, und ihre außerordentliche Besorgung höher kommen würde, als die Bezahlung der zwei vorgeschlagenen Gehülfen, von welchen wir den ersten zu 100 Fr. und den andern zu 75 anschlagen.

Da nach dem Geseze vom 17. Oktober alle Akten ohne Ausnahme gestempelt seyn müssen, um vor einer öffentlichen Behörde oder Tribunal gültig zu seyn, es aber unnötige Mühe und Aufwand verursachen würde, wenn die Bureau der Nähe, des Vollziehungsdirektoriums und des obersten Gerichtshofes mit einer solchen Verrechnung belastet würden, so tragen Eure Saalinspektoren Euch an, dem Senat einen Gesetzesbeschluß zuzusenden, der verordnete:

Daß die mit dem grossen Siegel einer der drei höchsten Gewalten versiegelte Akten, des Stempels nicht bedürfen, um vor jeder Behörde gültig zu seyn, und also vom Gesez vom 17. Oktober ausgenommen seyn sollen.

Daß diejenigen Partikulärs, welche Auszüge und bidimite Abschriften verlangen, das hiezu erforderliche Stempelpapier einzufinden haben, damit sie ihnen darauf ausgefertigt werden können.

Sie schlägt auch ferner vor, dem Chef de Bureau oder dem Unterschreiber, ein kleines Siegel anzuvertrauen, damit sie die Copienauszüge u. d. gl. Akten von geringer Wichtigkeit, bekräftigen können.

Sie schlägt Euch endlich noch vor, den 14., 15., 16., 17 und 18. § des Reglements zurückzunehmen, und die Saalinspektoren in Zukunft auf einmal zu erneuern, damit sie einen Cassier aus ihrer Mitte wählen können der die ganze Zeit ihrer Dauer, wenigstens ein Vierteljahr lang, die Casse führe, um die grosse ungleich vertheilte wirklich lächerliche Beschwerde zwei wöchentliche Rechnungen zu führen und die Cassen zu übergeben, aufzuhören.

Secretan sieht diesen Bericht für sehr wichtig an, und ist über die grossen Kosten des Bureau erschrocken, indem er überzeugt ist, daß die alten Regierungen dieses weit sparsamer einzurichten wußten; er fordert Verweisung der Rechnungen an eine Commission, und Niederlegung des Berichts und Gutachtens für 6 Tag auf das Bureau. Huber folgt, und lädt alle Mitglieder ein, über die Mittel zu mehrerer Dekommission nachzudenken; wünscht aber, daß die gesuchte Zurufnahme einiger §§ des Reglements an eine besondere Commission gewiesen werde. Zimmerman folgt, und ist überzeugt, daß wir mehr Sparsamkeit in unsre Kanzlei bringen müssen, weil unsre Kanzlei ein Muster aller Kanzleien in der Republik seyn wird, und wann wir unsre Copisten so zahlen, alle Copisten thener seyn werden. Die Rechnungen und das Begehr von Abänderung des Reglements, werden in eine Commission gewiesen; in welche geordnet werden: Secretan, Stofar, Elmlinger, Geynox und Nossi.

Das übrige dieses Berichts wird für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmale verlesen, und so wie in Berathung genommen.

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Einladung des Vollziehungsdirektoriums vom 19. December 1798 hat der grosse Rath in Erwägung gezogen;

Daß zwar bei der Einheit der helvetischen Republik und zufolge des Systems der Gleichheit die Gerichtsgebühren, der Parteien, welche die richterliche Gewalt benutzen, zu seiner Zeit in der ganzen helvetischen Republik durchaus auf den nemlichen Fuß gesetzt werden müssen, daß es aber unmöglich seye, gegenwärtig einen solchen allgemeinen Tarif der Gerichtsgebühren festzusezen, weil die Rechtsform in den verschiedenen Thellen Helvetiens allzusehr abweicht, als daß über die Kosten derselben ein allgemeines Gesez heraus gegeben werden könnte, bis durchgehends eine neue gleichförmige Prozeßform gesetzlich vorgeschrieben seyn wird;

In Erwägung hingegen, daß es dringend seye, diesenigen Gegenden Helvetiens doch vorläufig in etwas zu erleichtern, welche bisher ganz außerordentlich hohe Gerichtskosten bezahlen müssen, und zu diesem Ende einen höchsten Anschlag zu bestimmen, welchen die Gerichtsgebühren, da wo sie vormals höher waren, nicht übersteigen dürfen;

In Erwägung endlich, daß die Präsidenten vorzüglich der Bezirksgerichte durch die Ertheilung einer Menge Bewilligungen, Vorladungen u. dgl., weit aus mehr bemüht sind, als die übrigen Bezirksrichter, daß für diese Bemühungen aber keine verhältnismässigere und dem Nationalrat weniger beschwerliche Entschädigung möglichst seye, als ihnen die Gebühren für diese Berechtigungen zu überlassen, welcher nemliche Fall auch bei den Gerichtsweiseln eintritt;

Hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

I. Titel.

Allgemeine Vorschriften.

1) In bürgerlichen oder Civilrechtssachen, so wie bei Betreibungen bis zur eigentlichen Execution, durch Pfandausstragen oder Versteigerung von liegenden Gründen, sollen keiner Partei höhere Gerichtsgebühren gefordert werden, als hienach bestimmt sind.

2) In denselben Gegenden und Gerichtsstellen, in welchen die Gerichtsgebühren nach den bisherigen Gesetzen oder Uebungen, so wie auch beim Recht der Armen niedriger bezogen worden, als sie durch dieses Gesez bestimmt sind, soll es einstweilen bei der alten Vorschrift oder Uebung verbleiben, und dieselben nicht mehr als bisher zu bezahlen schuldig seyn.

9) Alle Gerichtsgebühren sollen auf Rechnung der Nation bezogen, und bei jeder Gerichtsstelle in eine eigne Kasse gelegt werden.

10) Jeder Gerichtsschreiber soll die Gebühren, die der § 13 und 14 bestimmt, von den Parteien beziehen, darüber eine genaue Rechnung führen, in deren jeder einzelne Artikel ausgesetzt ist, und das bezogene Geld nebst der Rechnung, zu Ende jeden Monats dem Gericht vorlegen, welches er bedient.

11) Das Gericht soll diese Rechnung untersuchen, und wenn es sie richtig befindet, das bisherige Geld in die Gerichtskasse legen.

12) Der Präsident soll die Gerichtskasse aufbewahren und dafür verantwortlich seyn.

13) Von der Vorschrift des § 3 sind einzig diejenigen nachstehenden Gebühren ausgenommen, welche ausdrücklich irgend einer Gerichtsperson zugethieilt sind

II. Titel.

Gebühren, welche den Bezirks- und Kantonsgerichten gemein sind.

14) Für eine jede Bewilligung eines Verbotes, Kundmachung, Leistungsbekündigung, Pfandzedels, einer Schätzung, Verbotes, Arrestes, gerichtlichen Publikation, und überhaupt jeder Handlung oder Vorkehr im Civilrechtsgang, zu welcher die Gesetze oder Übungen die Bewilligung des Richters erfodern, soll dem bewilligenden Richter 2 Bazen bezahlt werden.

15) Diese Gebühr soll dem Richter als Entschädigung für seine Bemühung bleiben.

16) Der Richter soll keine höhere Gebühr fordern, wenn gleich in einer Vorladung mehrere Personen als Partei oder Zeugen oder sonst vorgeladen werden, oder wenn eine nemliche Kundmachung oder andere Rechtesvorkehr an mehrere Personen gerichtet ist, eben so wenig als für ein Rogatorium, durch welches eine Person aus einem andern Gerichtsbezirk vorgeladen wird.

17) Wann in bürgerlichen Rechtsachen die Parteien schriftliche Urkunden, Urtheile, Sprüche und Vergleichungen verlangen, welche besiegelt seyn müssen, so bezahlen sie für das Siegel 2 Bazen.

18) Die Hälfte dieses Siegeldes gehört in die Gerichtskasse, die andere Hälfte aber kann der Präsident für seine Bemühung behalten.

19) Der Gerichtsschreiber hat für die Ausfertigung aller und jeder Urkunden, Urtheile, Sprüche, Kundschaftsaussagen und überhaupt aller durch ihn ausgesetzter Scenarien in bürgerlichen Rechtsachen, welche die einen oder anderen Partei verlangt, von selbiger für die Gerichtskasse zu beziehen, von jeder Seite der Ausfertigung 3 Bazen.

20) Hingegen darf für den Aufsatz und die Einprotokolirung von Vergleichungen Akten nichts gefordert werden.

21) Für alle Akten Abschriften von Aktenstücken, welche eine Partei auflegt und die von derselben oder ihrer Gegenpartei gefordert werden, bezahlt die Partei, welche die Abschrift begeht, für jede Seite zu Handen der Gerichtskasse 2 Bazen.

22) Für alle Arten Auszüge vorheriger Verhandlungen aus den Protokollen, die von einer Partei gefordert werden möchten, hat der Gerichtsschreiber für jede Seite zu fordern 2 Bazen.

23) Der Gerichtsschreiber kann diese im § 16 bestimmte Gebühr für seine Mühe behalten.

24) Die in den §§ 13, 15 und 16 erwähnten Schriften müssen wenigstens 22 Linien auf einer Seite enthalten.

25) Bei den obigen Schreibgebühren ist das Stemppapier nicht mitbegriffen, sondern dieses soll absonderlich bezahlt werden, wenn nach den Gesetzen dergleichen zu einer Schrift gebraucht werden muss.

26) Wenn eine Partei ein Aktenstück viduniren lassen will, so bezahlt sie dafür in die Gerichtskasse 2 Bazen.

27) Für eine Legalisation kann der Gerichtsschreiber beziehen und für seine Mühe behalten 2 Bazen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Notizie.

Bei Buchhändler H. Geissner zu Luzern und Zürich — so wie in allen schweizerischen Buchhandlungen, ist zu haben:

Der helvetische Genius — eine periodische Schrift, herausgegeben von H. Zschokke. Ersten Bandes erstes Stük. 8. Brochirt. 2 Franken 2 Sols.

Es enthält: Geist und Zweck dieser Zeitschrift.

I. Historische Uebersicht der helvetischen Revolution. Wird fortgesetzt.

II. Ideen zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts in der helvetischen Republik.

III. Einige Züge zur Aufklärung der Geschichte des Bernerkriegs gegen Frankreich.

IV. Politische Briefe von unsren Zeiten — werden fortgesetzt.

V. Ueber einige Unwahrheiten der Herren Mallet du Pan und Roverea — den Einmarsch der Franken in die Schweiz bestreßend.

Das 2te Heft folgt in zwei Monaten.

Feiner: Eine Skizze über den Gang des menschlichen Verstandes und einige desselben Perioden bis auf unsere Zeiten — der helvetisch-patriotischen Gesellschaft gewidmet von R. Koch am 11. Mai 1797.

8. 8 Sols.